

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

OFFICE SUISSE DE COMPENSATION
UFFICIO SVIZZERO DI COMPENSAZIONE

ZÜRICH

WEGLEITUNG

zum Bundesratsbeschluss vom 11. 2. 1948 über die Abänderung und Ergänzung der Bundesratsbeschlüsse vom 16. 2. 1945 u. ff. über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland.

Aufhebung der Sperremassnahmen über Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger, die in der Zeit vom 16. 2. 1945 bis 1. 1. 1948 nicht in Deutschland gewohnt haben.

Freistellungs-Verfahren

Die Freistellung gesperrter Guthaben und Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger mit Domizil ausserhalb Deutschlands erfolgt gemäss nachstehendem Verfahren:

1. Der Antrag auf Freigabe von gesperrten Guthaben und Vermögenswerten hat durch den Eigentümer bzw. durch den tatsächlich Berechtigten oder namens des Eigentümers durch einen Bevollmächtigten zu erfolgen. Sofern sich Eigentümer oder Berechtigter mit Domizil im Drittausland vertreten lassen, ist eine durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung beglaubigte Vollmacht vorzulegen.
2. Der Freigabeantrag hat **sämtliche** Vermögenswerte des Gesuchstellers zu umfassen. Gesuche um Teilfreigaben können nicht behandelt werden.
3. **Freigabeanträge** sind unter Verwendung des Formulars No. 15040 einzureichen.
4. **Vollmachten:** Sind mehrere Personen über die freizustellenden Guthaben und Vermögenswerte verfügungsberechtigt, so sind sie neben dem Eigentümer mit Name, Adresse und Nationalität bekanntzugeben.
5. Die Schweizerische Verrechnungsstelle behält sich vor, eine Freistellung nicht auszusprechen, sofern aus irgendwelchen Gründen zu Zweifeln Anlass besteht.
6. **Domizilnachweis:** Der Nachweis des ständigen und tatsächlichen Domizils ausserhalb Deutschlands in der Zeit vom 16. 2. 1945 bis zum 1. 1. 1948 ist wie folgt zu erbringen:
 - a) **Für deutsche Staatsangehörige in der Schweiz:**
Durch Einsendung einer Bestätigung der zuständigen Einwohnerkontrolle.
 - b) **Für deutsche Staatsangehörige mit Domizil im Drittausland:**
Durch Einsendung einer Bestätigung der zuständigen Behörden, deren Befugnis zur Abgabe der Domizilbescheinigung durch die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung im Wohnsitzland des Eigentümers beglaubigt sein muss. Unter Deutschland im Sinne dieser Bestimmungen ist Deutschland gemäss seinen Grenzen vom 31. 12. 1937 verstanden.
7. **Gebühren:** Die Freigabe erfolgt unter Belastung einer Gebühr von 1%, berechnet auf dem Wert des befreiten Vermögens.